

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen Ge	Datum 08.09.2023	MV/2023/081
------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	09.11.2023

Beantwortung des SPD-Fragenkatalogs zum Thema: "Kommunaler Wärme- und Kälteplan für die Stadt Wedel" vom 16.08.2023

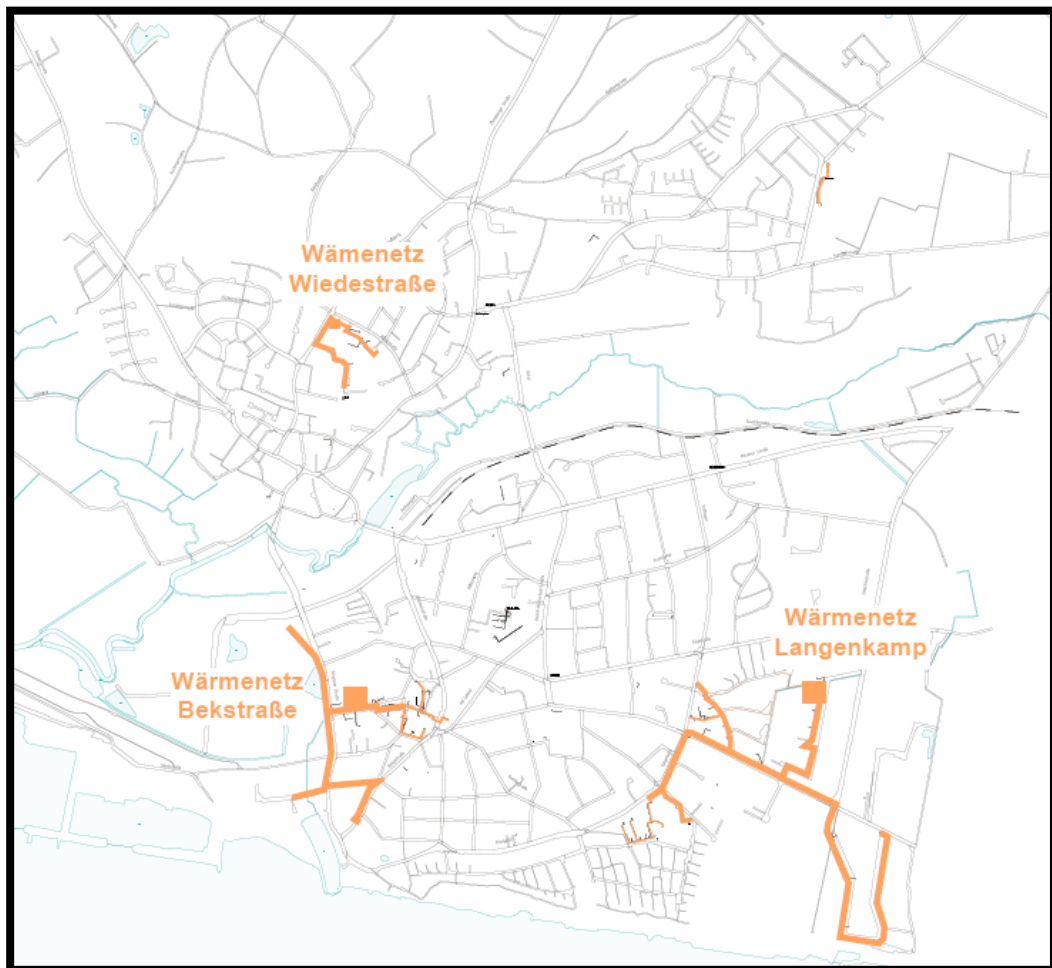
Inhalt der Mitteilung:

A1. Welche Wohngebiete in Wedel eignen sich nach derzeitigen Planungsstand für ein kommunales Wärmenetz?

Antwort: Dies ist Gegenstand der aktuellen Planungen im Rahmen der Kommunalen Wärme- und Kälteplanung, konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor. Eine Beantwortung kann voraussichtlich im Q1/2024 erfolgen.

A2. Wo gibt es bereits jetzt Fernwärmenetze in Wedel?

Antwort: Siehe beigelegte Karte (Stand: August 2023; Quelle: Stadtwerke Wedel).



A3. Ist das bestehende Gasnetz ganz oder teilweise auch für die Nutzung von reinem Wasserstoff geeignet?

Antwort: Nach einer Vorprüfung scheinen bei einer Wasserstoffbeimischung von bis zu 40% keine negativen Auswirkungen auf das Gasnetz zu entstehen. Allerdings ist der sichere Betrieb von Endkundengeräten (u.a. Gasheizungen vor dem Baujahr 2010) nicht immer gewährleistet. Bei einer höheren Beimischung von bis zu 100% wäre eine vollständige Überprüfung des Gasnetzes erforderlich. Diese kostenintensive Prüfung wird in Erwägung gezogen, nachdem der vorgelagerte Gas-Fernnetzbetreiber seinen verpflichtenden Transformationsplan mit konkreten Zielen zur Wasserstoffeinspeisung vorgelegt hat.

A4. Werden die bestehenden Gasleitungen auch bei Umsetzung von städtischen Wärmenetzen dauerhaft weiter betrieben?

Antwort: Dies ist ebenfalls Gegenstand der aktuellen Planungen im Rahmen der Kommunalen Wärme- und Kälteplanung, konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor. Eine Beantwortung kann voraussichtlich im Q1/2024 erfolgen.

A5. Wann beginnt die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung zum kommunalen Wärme- und Kälteplan?

Antwort: Die Beteiligung ist in Form eines öffentlichen Workshops unter Beteiligung der Stadtwerke Wedel für Januar 2024 angedacht, jedoch vom tatsächlichen Projektfortschritt bzw. der Erreichung von vorgelagerten Meilensteinen/Zwischenzielen des Projektes abhängig.

B1. Welche Informationen liegen der Stadt Wedel zu Nachnutzungsplänen seitens der Betreiberin, den Hamburger Energiewerken, vor?

Antwort: Im August 2023 trafen sich Dr. Ulrich Liebenthal, Leiter Systemplanung der Hamburger Energiewerke, erneut mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Wedel, Herrn Jörn Maurer, und dem Leiter Unternehmensentwicklung, Dr. Jean-Christian Brunke, zum Austausch. Dr. Liebenthal erläuterte, dass das HKW Wedel, welches aktuell noch vorwiegend mit fossilen Energien betrieben wird, abgeschaltet werden soll, sobald der neue Fernwärmetunnel die Wärmeversorgung Hamburgs sicherstellt. Geplant ist eine Nachfolgelösung, die frei von fossilen Energien ist. Die Hamburger Energiewerke beabsichtigen, die Stadtwerke Wedel und die Ausbaupläne für die Fernwärme in Wedel aktiv in ihre Planungen einzubinden. Erste Vorkonzepte weisen auf ausreichende Synergien. Die Rede war von einer „gemeinsamen Planung für die zukünftige Nutzung des Standortes“.

B2. Wie ist der derzeitige Stand zu den Plänen der Stadtwerke, das Kraftwerksgrundstück ebenfalls für die Errichtung von Energieanlagen für die Versorgung von Wedel zu nutzen?

Antwort: Die Stadtwerke Wedel beabsichtigen die o.g. Synergien mit dem HKW Wedel in Ihren Ausbau- und Transformationspläne der Wärmenetze zu prüfen.

B3. Wird bei den Gesprächen mit der Betreiberin explizit darauf gedrängt, dass bei Neuplanungen diesmal die Rechte der Nachbarn am Elbhochufer (Reines Wohngebiet) nicht verletzt werden?

Antwort: Die Errichtung sowie der Betrieb von großtechnischen Anlagen, die das Potenzial haben auf Mensch und Umwelt negativ einzuwirken, unterliegen dem Bundesimmissionsschutzgesetz (kurz: BImSchG). Eine Genehmigungsprüfung künftiger Bauvorhaben auf dem Standort des HKWs obliegt folglich der zuständigen Landesbehörde (Landesamt für Umwelt (LfU)), welche die Belange des Immissionsschutzes (u.a. für die unmittelbare Nachbarschaft) eingehend prüft. Dazu zählen sämtliche Umwelteinwirkungen, die potenziell schädlich für Mensch und Umwelt sein können (u.a. Lärm und Luftverunreinigungen). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist die zuständige Landesbehörde dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit im Verfahren zu beteiligen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit entgegenzunehmen.

B4. Berücksichtigen die Stadtwerke bei ihren Planungen die Nachbarschaftsrechte am Elbhochufer?

Antwort: Die Stadtwerke Wedel berücksichtigen bei ihren Planungen für Infrastrukturprojekte gesetzliche Vorgaben und Richtlinien. Dazu zählen auch Nachbarschaftsrechte und Umweltauflagen, insbesondere wenn es sich um sensible Gebiete wie ein Elbhochufer handelt.

B5. Wird die Stadt diesmal bei den Planungen für die Nachnutzung des Kraftwerksgeländes dafür Sorge tragen, dass keine Rechte aus der Hand gegeben werden, wie zum Beispiel die Aufstellung eines Bebauungsplans?

Antwort: Die unmittelbare Kontrolle bzw. Entscheidung darüber, ob die Aufstellung eines Bebauungsplans stattfindet oder darauf verzichtet wird, liegt beim Rat der Stadt Wedel. Dieser hat die Möglichkeit eine solche Aufstellung (bei entsprechender Mehrheit) zu beschließen. Die Verwaltung, als Empfängerin des politischen Auftrags, hat anschließend die Aufgabe diesen Beschluss umzusetzen bzw. die B-Plan-Aufstellung einzuleiten.

B6. Wird die Stadt diesmal bei Neuerrichtungen auf eine Garantie für Steuereinnahmen für Wedel drängen?

Antwort: Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge und ggf. die Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge sind die Landesfinanzbehörden zuständig. Die Gemeinden erheben die Gewerbesteuer aufgrund der Messbetragsbescheide der Landesfinanzbehörden.

Anlage/n

Keine